

ZH_OBERGERICHT LC000079 vom 29. Oktober 2002

ZH Obergericht, 2002-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC000079

FR: ZH_OBERGERICHT LC000079 du 29 octobre 2002

IT: ZH_OBERGERICHT LC000079 del 29 ottobre 2002

Erwägungen

E. 2

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen (i) die von der Vorinstanz angeordnete Erstellung einer Liste seines Liegen- schaftenbestandes zwischen dem Zeitpunkt des Eheschlusses und dem Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung (Disp.-Ziff. 1 lit. a), (ii) den Nachweis der Kontenbewegungen im Vorfeld von vier erstmals im Ver- rechnungsantrag 1997 (und damit nach dem Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung) aufscheinenden Bankkonten bei der Bank G., bei V., E. und B. einerseits (Disp.-Ziff. 1 lit. b/aa), und (iii) der Bewegungen im Anschluss an die (vor dem auf den 1.7.1995 festge- setzten Stichtag erfolgten) Saldierung von sechs Konten bei A., K., N. (zwei Konti), LK. und SN. (Disp.-Ziff. 1 lit. b/bb). Zentrale streitige Frage unter den Parteien ist diesbezüglich vor allem, ob die Klä- gerin auch Anspruch auf Auskünfte betreffend frühere Zeitabschnitte – namentlich etwa bezüglich vor dem Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung sal- dierter Konti bzw. der früher abgewickelten Liegenschaftentransaktionen (Kom- plex (i)) – sowie Anspruch auf Einblick in die Verhältnisse nach dem für die güter- rechtliche Auseinandersetzung vereinbarten Stichtag (Komplex (iii)) habe (nach- folgend Erw. II.3). Weiter wird unter den Beteiligten diskutiert, ob bezüglich bereits erteilter Auskünfte bzw. von Vorgängen, über welche die Klägerin während beste- hender Güterverbindung auf Grund von Vollmachten oder weil sie gegenüber dem Treuhänder des Beklagten zu Auskünften berechtigt gewesen sei, noch ein (er- neuter) Auskunftsanspruch bestehe (diesbezüglich namentlich die Auskünfte im - 5 - Komplex (ii)) (unten Erw. II.4; allein dieser Aspekt ist von dem vorne in Erw. I.4 erwähnten kassationsgerichtlichen Entscheid berührt). Endlich wird noch die Sanktion im Falle unzulänglicher Rechenschaftslegung zu prüfen sein (Erw. II.5).

E. 3

Nach den vorstehend in Erw. II.1 gemachten Darlegungen sind mit der Vorinstanz die Fragen nach der inhaltlichen Umschreibung der vom Beklagten zu erfüllenden Informationspflichten ohne weiteres zu bejahen: a) Die Abwicklung einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nach Güter- verbindungsrecht kann nicht einfach auf Grund eines „Schlusssaldos“ an einem zufälligen „Stichtag“ (hier der von den Parteien dafür gewählte 1. Juli 1995) vor- genommen werden, sondern erfordert Kenntnis des Anfangsvermögensstands aller Gütermassen im Zeitpunkt des Eheschlusses und der seitherigen Entwick- lung dieser Vermögensmassen, einschliesslich der Zu- und Abgänge und von Mittelfläüssen unter den Vermögensmassen (Investitionen; vgl. zum Grundsatz Merz, ZBJV 101/1965, 381). Die güterrechtliche Auseinandersetzung beim Über- gang von Güterverbindung auf Gütertrennung richtet sich bei der vorliegenden Konstellation im Übrigen nach den gleichen Regeln, wie sie bei Auflösung des Güterstandes durch Tod gelten würden (vgl. Tuor/Schnyder, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 9.A. Zürich 1975,

156, 185, 203 ff.; Ch. Knapp, *Le régime matrimonial de l'union des biens*, Neuchâtel 1956, 289 Rz 867 f.). aa) Dass die bei solchem Vorgehen resultierenden Rekonstruktionen teilweise weit zurück liegender Vorgänge in der Praxis regelmässig schwierig sind, bedarf nicht näherer Darlegung, führt aber selbstverständlich nicht dazu, dass die Aussage eines der Gatten, es hätten keine Mittelflüsse unter den einzelnen Vermögensmassen stattgefunden, bereits als beweisbildender „Beleg“ zu gelten hätte, und dass die beklagtische Aussage, es hätten „bei privaten Haushaltkosten von jährlich Fr. 500'000.– und bei Geschäftskosten in mindestens ebenso grossem Umfang“ weitere Überlegungen zur Frage, ob ein Vorschlag hätte resultieren können, bereits a priori als überflüssig erscheinen liesse. Gerade weil offensichtlich beträchtliche Mittel generiert und umgesetzt wurden, ist davon auszugehen, dass sich die wesentlichen Gegebenheiten rekonstruieren lassen. Zudem ist weder erstellt, dass die jährlichen Aufwendungen sich bereits seit Eheschluss in

- 6 - der genannten Dimension bewegten, noch schliesst der Umstand, dass der Beklagte erst seit einem ersten Erbanfall im Jahre 1984 über Eigentum verfügt habe, aus, die Erträge aus Liegenschaftentransaktionen auch in den früheren Jahren nachzuverfolgen, da gerade die damalige günstige Konjunkturlage erwarten lässt, dass bei damals noch tieferem Lebensstandard nicht zum vornherein vernachlässigbare Überschüsse resultiert haben dürften. Der Beklagte meint, er sei grundsätzlich zum Verbrauch der Errungenschaft berechtigt gewesen, so lange er die Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, nicht verletzt habe; indes versteht sich, dass dies nicht eine schrankenlose Verfügungsmacht in eigenem Interesse, sondern eine mit dem Wesen der ehelichen Partnerschaft und Art. 159 ZGB vereinbare Praktik erfordert, was kein Abweichen von den zu Art. 398 und 400 OR entwickelten Kriterien erlaubt. Irrelevant ist im heutigen Stadium, ob ein Vorschlag überhaupt erwirtschaftet wurde oder ob dieser wegen Frauenbekanntschaften des Beklagten oder übermässigen Aufwendungen für den Haushalt (mithin die Klägerin und die Söhne, letztlich allerdings auch den Beklagten) beeinträchtigt wurde. Was die Beweislast betrifft, versteht sich, dass die Klägerin konkrete Behauptungen und Beweisofferten erst nach Einsicht in die jeweiligen Unterlagen anbringen kann; dass ihr Standpunkt nicht a priori rein hypothetisch ist, es seien die beklagtischen Auskünfte deshalb geboten, weil nach den konkreten Umständen mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit güterrechtlich relevante Mittelflüsse stattgefunden hätten, ist – wie schon die Vorinstanz dargelegt hat – mit hinreichender Plausibilität dargetan. Die Aussage des beklagtischen Vertreters, es stehe der Klägerin „zur Durchführung der vereinbarten Gütertrennung kein Recht zu, irgendwelche Auskünfte aus der Vergangenheit zu verlangen, welche zur Durchführung der Gütertrennung nicht notwendig sind“, ist *petitio principii*, indem die verlangten Auskünfte zunächst zu erteilen sind und dann zu prüfen ist, ob sie zur Durchführung der Gütertrennung von Bedeutung sind. Indem dem Beklagten zu Beginn der güterrechtlichen Auseinandersetzung Informationspflichten auferlegt werden, findet nicht eine Umkehrung der Beweislast statt, sondern werden die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Klägerin soweit, als sie die Beweislast trifft, überhaupt in den Stand gesetzt wird, die vom Beklagten bislang vermissten konkreten Behauptungen aufzustellen; für die Bejahung der Informati-

- 7 - onspflicht als Vorfrage ist durchaus ausreichend, wenn „mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden müsse, dass zwischen den güterrechtlichen Vermögensmassen der Errungenschaft und dem eingebrachten Gut des Beklagten Verschiebungen auf die eine oder andere Seite stattgefunden hätten“. Dies ist vorliegend zu

bejahen: Es überzeugt nicht, dass die Aufwertung des Eigenguts ausschliesslich Folge der steuerlichen Höherbewertung der dem Eigengut des Beklagten zugehörigen Liegenschaft X. von Fr. 2,35 Mio. im Jahre 1990 auf Fr. 9,88 Mio. im Jahre 1995 sein soll (so Urk. 44 S. 11 f.), ohne dass der Wert dieser Liegenschaft auch durch wertsteigernde Investitionen vermehrt worden wäre. Dass die Ehe nicht nur persönliche, sondern auch vermögensrechtliche Wirkungen hat, die bei Auflösung der Ehe eine solche des Güterstandes und damit eine auch wirtschaftliche Entflechtung erfordern, darf als elementares Wissen von Eheleuten vorausgesetzt werden: Die Ehe ist insofern auf wirtschaftliche Auflösung hin angelegt, als eine güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung oder Tod unvermeidlich zu erfolgen hat. Es handelt sich dabei nicht um eine ausdehnende Handhabung der Regeln von Art. 957 ff. OR (so unzutreffend Urk. 36 S. 5, 10), sondern um die wirtschaftliche Entflechtung der Gatten nach den eherechtlichen Bestimmungen, welche ihrer Natur nach nicht eine haarspalterische buchhalterische, aber eine faire, die wesentlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten reflektierende Auseinandersetzung gebieten. Dies gilt ohnehin beim Beklagten als wirtschaftlich erfahrener Geschäftsmann (wofür seine zahlreichen Bankverbindungen und die Notwendigkeit, berufsbedingt Finanzierungs- und Steuerfragen prüfen zu müssen, sprechen); mochten seine persönlichen Kenntnisse sich durchaus auf die Grundregel beschränken, dass die wirtschaftliche Verflechtung unter den Gatten dereinst aus dem einen oder andern Grunde wieder aufgehoben werden müsse, so bestanden sie bei seinen Beratern in Bank- und Steuersachen ohne weiteres (es steht fest, dass der Beklagte sich durch einen Treuhänder beraten liess, auf den er sich in andern Zusammenhang denn auch als Zeugen beruft). Damit muss dem Beklagten heute zumutbar und möglich sein, über die massgeblichen Vorgänge bezogen auf die gesamte Dauer des Güterstandes Aufschluss zu geben. Indirekt gibt dies der Beklagte im Übrigen selbst zu: Noch am

- 8 - 22. März 1999 hatte er in einem Schreiben an den klägerischen Vertreter eingeräumt, dass „diese Dokumente“ – bezogen auf die Bemängelung der Klägerin, „zuwenig Einsicht in die Zahlen von früher zu haben“ – bei ihm seit 1963 „zwei grosse Archive“ füllten. Daraus ist zweierlei abzuleiten: Dass nämlich (i) einerseits Unterlagen vom Beklagten durchaus gesammelt wurden, und dass er (ii) andererseits diese Unterlagen zu sichten und systematisieren hat. Dabei ist davon auszugehen, dass der Beklagte als erfahrener, erfolgreicher Geschäftsmann seine „Archive“ zwar nicht nach den Regeln der Art. 957 ff. OR geführt haben mag (wozu er als Einzelkaufmann nicht verpflichtet war), dass diese aber im eigenen Interesse durchaus verständlich und sinnvoll mit Blick auf die verlässliche Dokumentation wesentlicher Vorgänge geführt wurden. Die Behauptung, über massgebliche Unterlagen nicht (mehr) zu verfügen, müsste deshalb angesichts des noch im Frühjahr 1999 und damit lange nach Einsetzen güterrechtlicher Gespräche unter den Parteien und unmittelbar im Vorfeld des vorliegenden Verfahrens erfolgten Eingeständnisses, über ein umfangreiches Archiv zu verfügen, zwangsläufig nach § 148 ZPO gewürdigt werden (während dem Beklagten insofern recht zu geben ist, dass eine mangels Unterlagen unterbleibende Auskunft nicht notwendig zu einer Bestrafung nach Art. 292 StGB führen wird; dies ändert allerdings nichts daran, dass die Androhung im Blick auf gerichtlichen Druck, die Archive überhaupt aufzuarbeiten, durchaus geeignet ist: unten Erw. II.5). Am Rande sei angemerkt, dass – wenn der Beklagte verschiedentlich Gewicht darauf legt, es gelange noch Güterverbindungsrecht zur Anwendung – dies nichts daran ändert, dass er als über all die Jahre die Mittel verwaltender Gatte gleichzeitig auch nach der auftragsrechtlichen Ordnung (Art. 400 OR) umfassend rechenschaftspflichtig wäre (vgl.

Deschenaux/Steinauer/Baddeley, Rz 300 Anm. 58). bb) Dem steht insbesondere der Umstand nicht entgegen, dass die Klägerin über gewisse Informationen bereits verfügen dürfte: So macht der Beklagte geltend, dass ihm vom früheren, nunmehr erneut für sie handelnden Vertreter der Klägerin zehn Ordner mit Belegen vorgelegt worden seien, was das Auskunftsbegehren aus beklagter Sicht offenbar als missbräuchlich erscheinen lässt. In- des versteht sich, dass seine Rechenschaftslegung nicht Selbstzweck ist, sondern zunächst der Beklagte als für die Verwaltung des ehelichen Vermögens Ver-

- 9 - antwortlicher systematisch Rechenschaft abzulegen hat; erst dann würde sich (für die Klägerin wie das Gericht) beurteilen lassen, ob die vorhandenen Informationen bereits ein verlässliches Bild vermitteln. Dass die Klägerin ihrerseits auf Grund der ehelichen Treuepflicht mitwirkungspflichtig ist und den Beklagten bei der Beschaffung fehlender Informationen zu unterstützen hätte, bedeutet selbstredend nicht, dass sie die angesprochenen „zehn Ordner“ (bzw. anderweitige relevante Unterlagen) bereits im heutigen Zeitpunkt vorzulegen hätte, um dem Beklagten eine Abstimmung seiner Informationen auf das der Klägerin bereits Bekannte zu erleichtern. Es würde sich bei Diskrepanzen der Rechenschaftslegung zu den der Klägerin bereits vorliegenden Unterlagen nicht zwangsläufig seine Böswilligkeit bzw. Täuschungsabsicht ergeben, sondern zunächst ganz einfach Erklärungsbedarf für die Diskrepanz und die Notwendigkeit einer verbesserten Rechenschaftsablage. b) Damit hat die Vorinstanz den Beklagten zu Recht verpflichtet, eine vollständige Aufstellung seines Liegenschaftsbestandes über die gesamte Dauer des Güterstandes vorzulegen. c) Grundsätzlich Gleiches gilt für die vor dem Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung aufgelösten bzw. die nach diesem Stichtag erstmals aufscheinenden Bankkonten. Gerade was die Letzteren betrifft sei angemerkt, dass die Prozessparteien nach wie vor verheiratet sind; seit dem Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung unterstehen sie zumindest auf dem Papier dem Güterstand der Gütertrennung, nach wie vor aber auch den Bestimmungen über die allgemeinen Ehwirkungen und damit den spezifischen (und zudem diskussionslos den neurechtlichen: BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 185 N 51) Auskunfts-pflichten (allgemein oben Erw. II.1.a). aa) Unter diesen Umständen kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Klägerin Anspruch darauf hat zu erfahren, was mit unter dem bestehenden Güterstand saldierten Konti geschah; dies dürfte namentlich für die erst vor relativ kurzer Zeit saldierten Konti im Übrigen auch mit nur geringem Aufwand nachzuweisen sein (und ist weit davon entfernt, „menschenunwürdig“ zu sein; selbst wenn „Schwarzgeld“ zu offenbaren wäre, hätte dies im Verhältnis unter den Gatten nicht

- 10 - als „menschenunwürdig“ zu gelten; der thematisierten Schwarzgeldproblematik kommt im heutigen Zeitpunkt und beim derzeitigen gerichtlichen Kenntnisstand auch mit Blick auf § 121 Abs. 1 StG keine Bewandnis zu). bb) Im Blick auf eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung der vom Beklagten vorzulegenden Unterlagen rechtfertigt sich aber auch die Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse unter dem Güterstand der Gütertrennung insoweit, als sich für die relativ kurz nach dem Stichtag für die Auflösung des Güterstandes eröffneten Konti die Frage stellt, woher die sie alimentierenden Mittelflossen. Der Beklagte macht nicht geltend und es ist nicht ersichtlich, dass die fraglichen Auskünfte schutzwürdige persönlichkeitsrechtliche Interessen von ihm oder von Dritten tangieren könnten (vgl. oben Erw. II.1.b a.E.). cc) Der Beklagte hatte im kassationsgerichtlichen Verfahren [das Kassationsgericht hatte ein erstes Urteil der I. Zivilkammer aufgehoben und das Verfahren an diese zurückgewiesen; Anm. d. Red.]

geltend gemacht, es gehe der von der Kammer geschützte klägerische Antrag im Berufungsverfahren, wonach Auskunft auch über am Stichtag noch nicht eröffnete Bankkonti zu geben sei (Berufungsantrag Ziff. 1.b.aa) über das Rechtsbegehren hinaus. Unter prozessökonomischen Gesichtspunkten ist zu diesem Aspekt im vorliegenden Entscheid kurz Stellung zu nehmen: Nicht anders als z.B. in einem erbrechtlichen Teilungsprozess kann nicht verlangt werden, dass das klägerische Begehren Grundlage und Wortlaut des Dispositivs abzugeben vermag, indem sich während des Informationsbeschaffungsstadiums noch durchaus Änderungen der Gegebenheiten ergeben können oder die Umschreibung den laufend gewonnenen Erkenntnissen anzupassen ist (Frank/Sträuli/Messmer, N 7a f. zu § 100 ZPO). Die Klägerin hat in diesem Punkte jedenfalls nicht etwas verlangt und die Vorinstanz nicht etwas angeordnet, was nicht im sachlich sinnvollen Kontext zum Anliegen stehen würde, die güterrechtliche Auseinandersetzung auf einem umfassend verifizierten Kenntnisstand über die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Beklagten vornehmen zu können. Indem die Klägerin das Rechtsbegehren relativ offen formuliert und im Verlaufe des Verfahrens gewisse Spezifikationen zu ihrem Rechtsbegehren vorgenommen hat, hat sie nicht (unter Verzicht auf spätere Anpassungen) eine blo-

- 11 - sse Teilklage erhoben bzw. eine unzulässige Klageänderung vorgenommen; eine (zulässige: Frank/Sträuli/Messmer, N 15 zu § 100 ZPO) Auslegung des Rechtsbegehrens ergibt jedenfalls nichts anderes. d) Der Beklagte macht weiter geltend, es habe der Ehevertrag der Parteien aus dem Jahre 1995 einen andern Sinn gehabt: Aus dem Wortlaut ergebe sich nämlich, dass eben gerade keine Abrechnung über die ganze Ehedauer, sondern nur eine solche auf Grundlage des Vermögensstandes am Stichtag beabsichtigt gewesen sei. Ohne Zweifel ist die Vereinbarung der Parteien auszulegen, indes schon nach allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätzen und ohnehin nach dem Wesen einer Vereinbarung unter Ehegatten nach dem Vertrauensprinzip. Dabei ergibt sich die vom Beklagten gemachte Einschränkung weder aus Wortlaut noch Sinn der Abreden, namentlich auch nicht aus den Intentionen der seinerzeitigen Begünstigungslösung (vgl. oben Erw. II.1.c a.E.), und auch nicht aus dem Wortlaut, indem die Vereinbarung eines Stichtags für den Güterstandswechsel lediglich ein Hinauszögern der Auseinandersetzung im Blick auf in der Phase der güterrechtlichen Auseinandersetzung künftig noch erwachsende Ansprüche verhindert werden sollte, keinesfalls aber ersichtlich wird, dass dadurch die gesamte güterrechtliche Entwicklung einer dreissigjährigen Ehe ausgeklammert werden sollte. Dass aus dem Verhandeln über die güterrechtliche Auseinandersetzung ohne Kenntnis der nunmehr im Prozess verlangten Unterlagen nicht ein Zugeständnis abgeleitet werden kann, ohne Kenntnis weiterer Unterlagen bzw. ohne einen systematischen Überblick Hand zu einer sofortigen Auseinandersetzung auf Basis gewisser bekannter Daten zu bieten, versteht sich ohne weiteres; gegenteiliges Argumentieren würde bedeuten, Verhandlungen vor Anhebung einer Klage auf Auskunftserteilung zu verunmöglichen, was nicht im Ernst verfochten werden kann. Hinzu kommt, dass der anwendbare (Erw. II.1.c a.E.) neurechtliche Auskunftsanspruch von Art. 170 ZGB von den Ehegatten nicht durch Vereinbarung wegbedungen werden kann (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 N 9; Deschenaux/Steinauer/Baddeley, Rz 298 a.E.), was die Auslegung des massgeblichen Ehevertrags ebenfalls wesentlich im Sinne der vorstehenden Darlegungen prägen muss.

- 12 - e) Damit steht fest, dass die von der Vorinstanz getroffenen Anordnungen im Grundsatz im Berufungsverfahren zu bestätigen sind.

E. 4

Zu prüfen bleiben die Modalitäten des Auskunftsanspruchs. Der Beklagte wendet nämlich weiter ein, dass die Klägerin jederzeit bei seinem Treuhänder die sie interessierenden Auskünfte habe erlangen können; im Übrigen habe sie auch über Vollmachten über Bankkonti verfügt, welche nicht nur die Berechtigung zum Geldbezug, sondern auch zum Einholen von Informationen eingeschlossen hätten, ohne dass die Klägerin oder frühere Anwälte von ihr je davon Gebrauch gemacht hätten. Sinngemäss macht der Beklagte damit geltend, es sei rechtsmissbräuchlich, bereits früher erteilte Auskünfte erneut einzuverlangen bzw. früher Versäumtes nunmehr in einem Auskunftsprozess nachzuholen. Beides trifft nicht zu: Auch die Klägerin ist weder generell buchführungspflichtig noch zu anderweitiger Aufbewahrung relevanter Unterlagen verpflichtet; dies ergibt sich vorab aus der güterverbindungs-spezifischen ehemännlichen Verwaltungsbefugnis und -pflicht. Es hat die Klägerin lediglich im Rahmen der allgemeinen ehelichen Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme dem Beklagten einerseits durch Einsicht in Unterlagen, welche sich in ihrem Besitz befinden, die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern (mit dem Vorbehalt gemäss obiger Erw. II.3.a/bb) und andererseits ihre Rechte schonend und nicht in schikanöser Art auszuüben. Aus den Akten ist jedoch nichts ersichtlich, was darauf schliessen liesse, dass die Klägerin trotz systematischer und umfassender Rechenschaftslegung den Beklagten erneut und ohne Rechtsschutzinteresse mit weiteren Auskunftsbegehren behelligen würde. Wenn der Vertreter des Beklagten geltend macht, es habe einer der Vertreter der Klägerin erstmals derart ausführliche Auskunftsbegehren gestellt, so räumt er damit lediglich ein, dass jedenfalls im geforderten Detaillierungsgrad bislang keine Auskünfte erteilt wurden, ohne dass allenfalls geringere Ansprüche oder in einer früheren Phase noch weniger spezifizierte Anfragen eines vormaligen Vertreters der Klägerin zur Verwirkung von im Grundsatz ausgewiesenen Informationsrechten führen könnten. Namentlich ist allgemein und insbesondere unter Ehegatten ein wiederholtes Auskunftsersuchen nicht an sich als missbräuchlich zu werten; die

- 13 - Systematisierungspflicht des Auskunftspflichtigen erfordert ohnehin, im Rahmen einer Schlussrechenschaftslegung (wie sie im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes geboten ist) alle massgeblichen Vorgänge anzuführen und nicht lediglich ein vom Informationsberechtigten selbst zu vervollständigendes „Puzzle“ als bekannt vorausgesetzter „alter“ und ergänzender „neuer“ Informationen zu erstatten. Und ohnehin ist für die vom Pflichtigen zu erstattende Information nicht massgeblich, dass der Berechtigte schon früher die Möglichkeit gehabt hätte, sich durch eigenes Nachfragen bei Dritten (Treuhänder, Banken) Informationen zu verschaffen; weder bestand dazu eine Pflicht noch resultiert eine Verwirkung des Anspruchs auf einen aussagekräftigen Schlussrechenschaftsbericht, wenn während laufender Verwaltung keine periodischen Informationen eingeholt wurden. Es fehlt im ehelichen Güterrecht nach seinem ganzen Wesen (dazu z.B. Art. 218 ZGB, sodann Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3 OR) an einer Art. 962 OR entsprechenden, die Dauer der Aufbewahrungspflicht von Belegen begrenzende Bestimmung. Dass die güterrechtliche Informationspflicht den verwaltenden Ehegatten selbst trifft, versteht sich im Übrigen, und es hat sich der Berechtigte nur an Dritte zu halten, wenn er dies selbst bevorzugt (und zugleich zu direkter Auskunft gegenüber dem Dritten aus eigenem Recht berechtigt ist) oder der Pflichtige für gewisse technische Ausführungen auf den Beizug einer Hilfsperson angewiesen wäre.

E. 5

Was die Sanktion im Falle der Nicht-Erfüllung anbelangt, so ist im Auge zu behalten, dass der gegenseitige, freiwillige und spontane Informationsaus- tausch unter Ehegatten das Normale, die gerichtliche angeordnete Verpflichtung zu Auskunft demgegenüber die Ausnahme ist, weshalb regelmässig in diesen Si- tuationen die Vollstreckung der Informationsrechte zentrales Anliegen ist, da die Notwendigkeit gerichtlicher Durchsetzung des selbstverständlichen Anliegens die fehlende Kooperationsbereitschaft und damit Vollstreckungsprobleme andeutet (Deschenaux/Steinauer/ Baddeley, Rz 299). Da im Falle der Nicht-Erteilung der Auskunft zwar ein Schadenersatzanspruch resultiert, jedoch auch dieser letztlich nur anhand der nicht erteilten Auskunft substantiiert werden könnte, ist die Verlet- zung der Auskunftspflicht nach einhelliger Lehre auf Grund von Art. 292 StGB zu sanktionieren (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 N 25 a.E., N 30; ZK-Bräm/ Hasenböhler, Art. 170 N 27, 29; Hegnauer/Breitschmid, N 19.11). Dass die dane-
- 14 - ben denkbare astreinte ihrerseits ebenfalls versagt, wenn Belege (verschuldet oder unverschuldet) nicht mehr vorhanden sind (vgl. dazu H.U. Walder, Aus- kunftspflichten und ihre Verletzung – privatrechtlich und strafrechtlich gesehen, in: FS N. Schmid, Zürich 2001, 607 ff., 625), bestätigt das vorstehende Ergebnis." [Die vom Beklagten gegen das obergerichtliche Urteil erhobene eidgenössische Berufung wurde von ihm zurückgezogen.]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.